

Großbatteriespeicheranlage Conneforde

1

28.10.2026: Öffentlichkeitsunterrichtung



Vorstellung des „Sonstigen Sondergebietes Großbatteriespeicher“ (Vorentwurf) bei der Öffentlichkeitsunterrichtung der Gemeinde Wiefelstede:

- 149. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 160. Bebauungsplan-Aufstellung



Ausgangssituation

*KI-generierte Inhalte zur Veranschaulichung des Projekts

- Energiewende und Ausbau erneuerbarer Energien ist bundespolitisches Ziel in Deutschland
 - Batteriespeicher dienen der Zwischenspeicherung von Strom (lokale Versorgungssicherheit)
 - Batteriespeicher sind besonders sinnvoll nah um bestehende Umspannwerke (UW)
- Gemeinde Wiefelstede möchte eine Fläche von ca. 3,94 ha als „Sonstiges Sondergebiet Großbatteriespeicher“ ausweisen
 - Investor mit positivem Bauvorbescheid und Reservierung für eine Netzanschlusszusage liegt vor
 - Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB privilegiert (< 200 m Entfernung zum Umspannwerk)
 - UW Conneforde befindet sich auf Höchstspannung, Batteriespeicher auf Mittelspannungsebene
→ Umspannwerk wird erforderlich
- Heute: Öffentlichkeitsunterrichtung & Kurzvorstellung der Vorentwürfe der 149. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 160

- Fassen des Aufstellungsbeschlusses im Verwaltungsausschuss (15.10.2026)
 - Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (22.10.-23.11.2026) und Öffentlichkeitsunterrichtung
 - Abwägung der Stellungnahmen, Erstellen der Entwurfs-Fassungen
- Beratung der Entwürfe im Bau-, Umwelt- und Klimaausschuss
 - Öffentliche Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (mind. 30 Tage)
 - Abwägung der Stellungnahmen, Erstellen der Fassung zum Feststellungs- und Satzungsbeschluss
- Beratung der Fassung zum Feststellungs- und Satzungsbeschluss im Bau-, Umwelt- und Klimaausschuss
- Feststellungs- und Satzungsbeschlusses im Verwaltungsausschuss und Beschluss im Gemeinderat
- Genehmigung der 149. FNP-Änderung durch den Landkreis, dann Veröffentlichung und Inkrafttreten der 149. FNP-Änderung
- Veröffentlichung und Inkrafttreten des B-Plans Nr. 160 (voraussichtl. 2. Jahreshälfte 2027)
 - Gemeinde wird von Gewerbesteuer profitieren



Vorstellung des Vorhabens

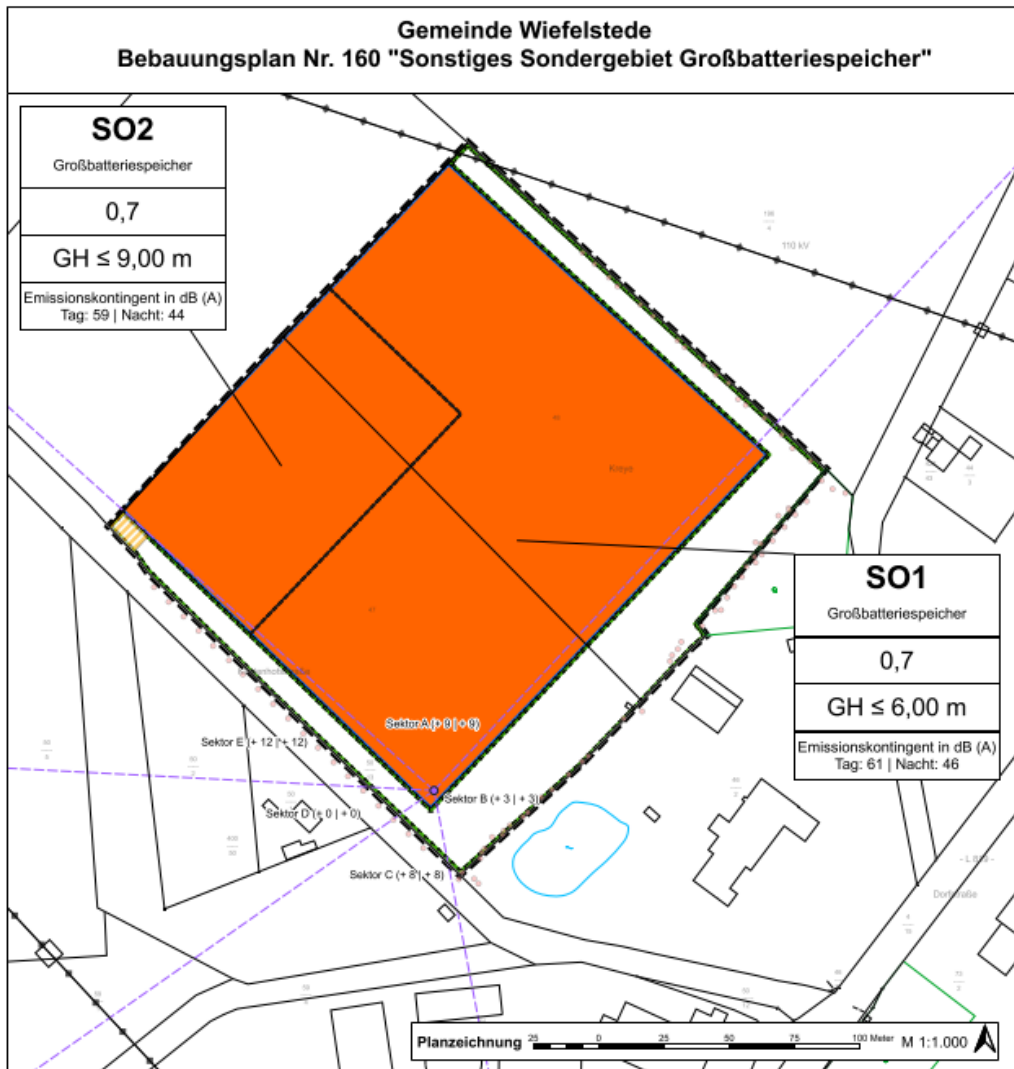
*KI-generierte Inhalte zur Veranschaulichung des Projekts

149. FNPÄ "Sonstiges Sondergebiet Großbatteriespeicher"



- Bisher (FNP): Fläche für die Landwirtschaft
- Die 149. FNP-Änderung:
 - Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Großbatteriespeicher
 - Nachrichtliche Übernahme: Hochspannungsfreileitung
- Die 149. Änderung des FNP soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass eine Großbatteriespeicheranlage errichtet werden kann (Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB)
- Der B-Plan Nr. 160 (Angebots-B-Plan) soll im Parallelverfahren aufgestellt werden und trifft die bauleitplanerischen Festsetzungen für die Großbatteriespeicheranlage

Ausschnitt aus der Planzeichnung (Vorentwurf) der 149. FNP-Änderung



Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

■ Sonstiges Sondergebiet Großbatteriespeicher = Kontingentierungsfläche

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

0,7 Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

GH ≤ Maximal zulässige Gebäudehöhe (Angabe in m)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

□ Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB)

▨ Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung, hier: Zufahrt

Pflanzung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

▬ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vorhabenbezogene Festsetzungen

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

● Referenzpunkt für Richtungssektoren (E: 437562,42; N: 5909545,98)

--- Richtungssektoren für Zusatzkontingente (Tag, Nacht) in dB(A) mit Angabe: (Zusatzkontingent Tag | Zusatzkontingent Nacht)

▬ tags Höchstzulässiges Emissionskontingent tags von 6-22 Uhr in dB(A)/m²

▬ nachts Höchstzulässiges Emissionskontingent nachts von 22-6 Uhr in dB(A)/m²

Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

◆ Oberirdische Hochspannungsfreileitung (110 kV)

Sonstige Planzeichen

▭ Geltungsbereich des Bebauungsplanes

● Baumbestand

Ausschnitt aus der Planzeichnung (Vorentwurf) des B-Plans Nr. 160



Schallschutz

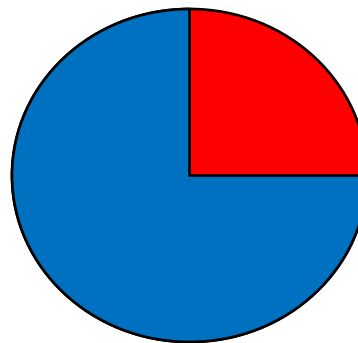
*KI-generierte Inhalte zur Veranschaulichung des Projekts

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV

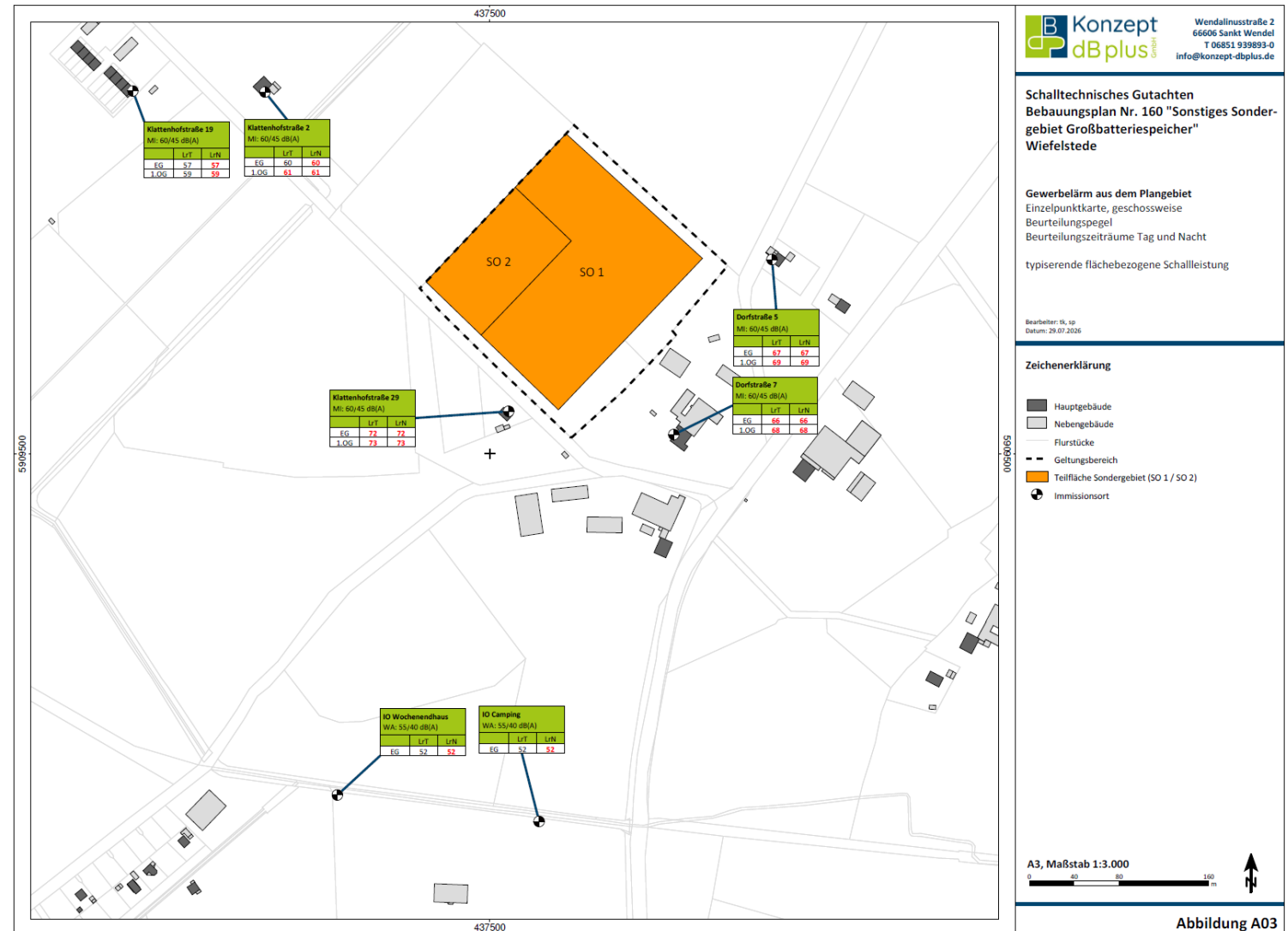
- TA Lärm - Immissionsrichtwerte

Gebietsart		Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag (06.00-22.00 Uhr)	Nacht (22.00-06.00 Uhr)
a	Industriegebiete (GI)	70	70
b	Gewerbegebiete (GE)	65	50
c	urbane Gebiete (MU)	63	45
d	Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
e	allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
f	reine Wohngebiete (WR)	50	35
g	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

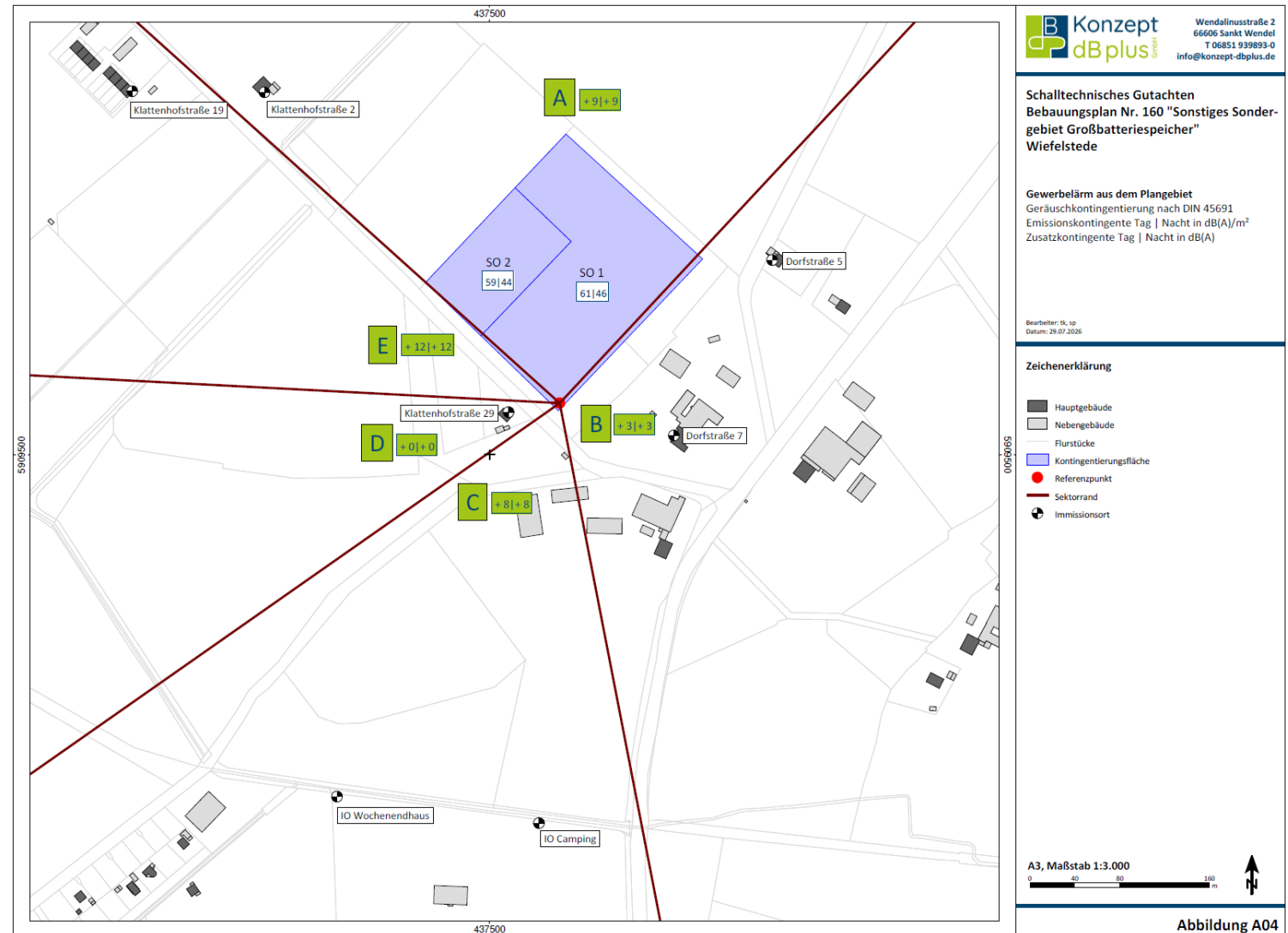
- „Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm“ → Unterschreiten der Immissionsrichtwerte um 6 dB zur Beurteilung eines Einzelvorhabens



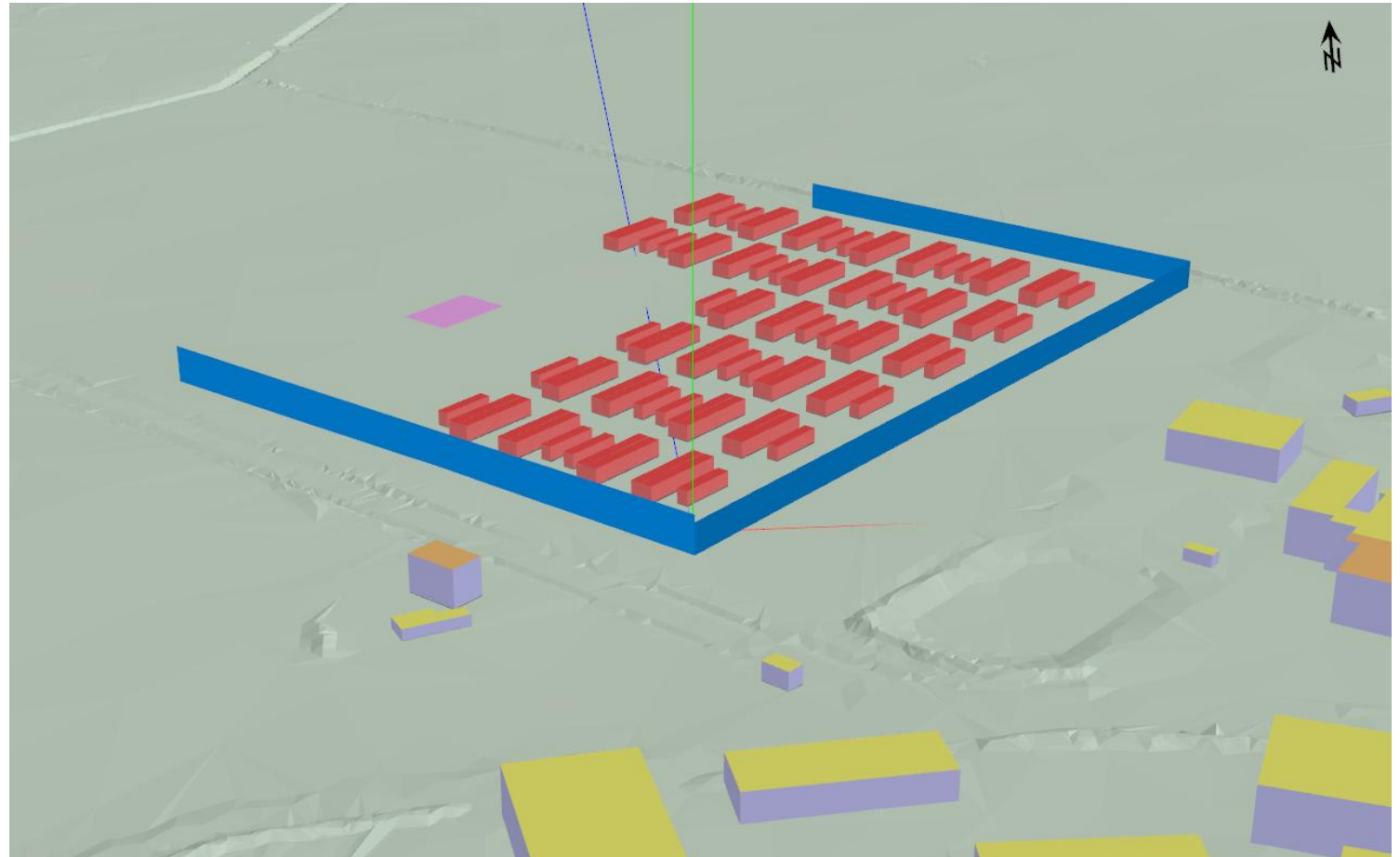
- Grundsatzuntersuchung mit sehr lauten Anlagen
- Ohne Vorgaben und Maßnahmen: Schalltechnische Konflikte, insbesondere im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr)



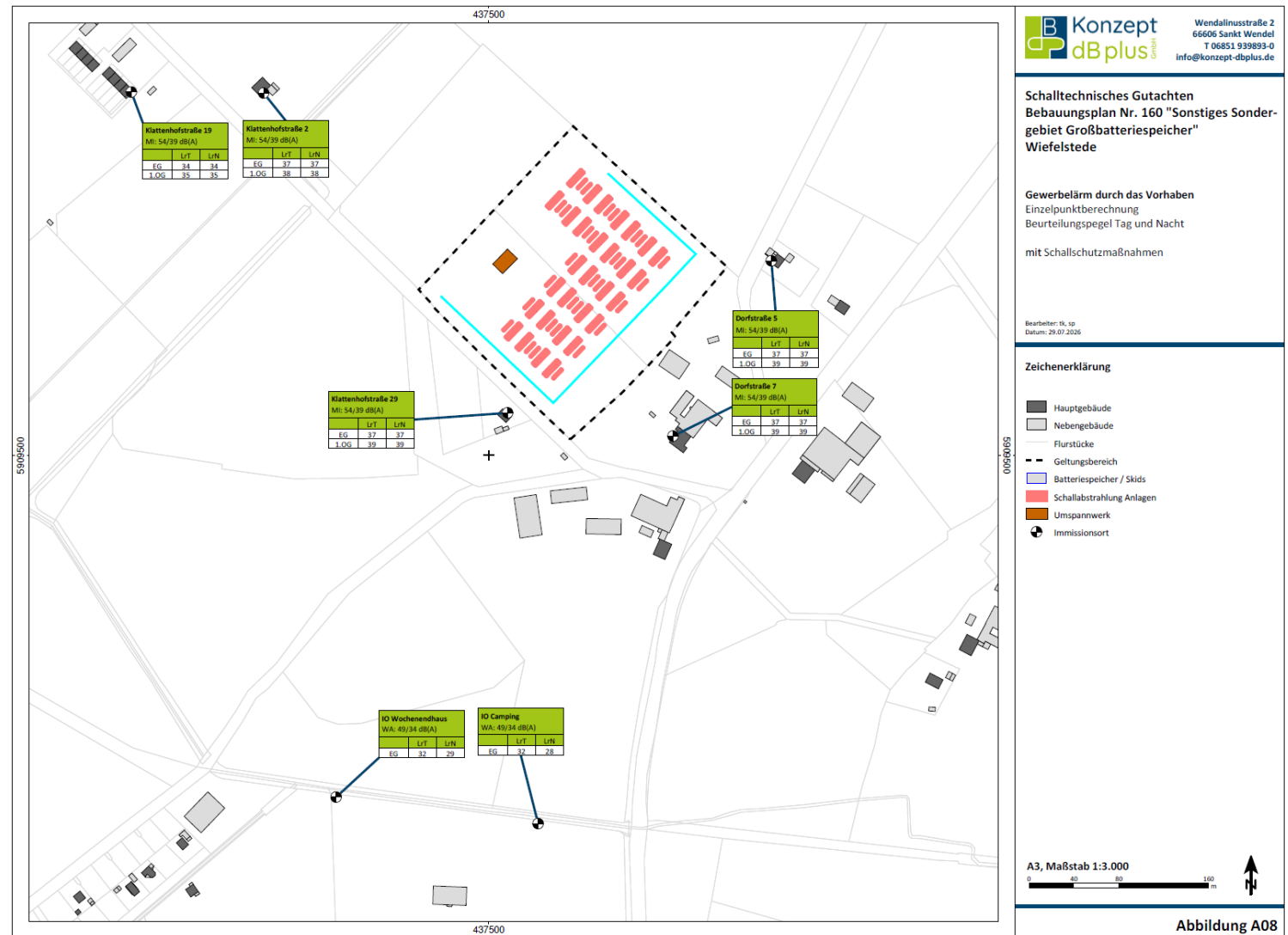
- Planungsinstrument: Geräuschkontingentierung
- Vorteil: Gilt unabhängig vom Vorhaben und definiert Zielwerte
- Über Emissionskontingente wird das Einhalten des Irrelevanzkriteriums festgesetzt



- Digitales Geländemodell (Topografie, Bodenbeschaffenheit etc.)
- Digitales Gebäudemodell (Höhe, Stockwerkszahl, Nutzung etc.)
- Digitale akustische Zwillinge der Anlagen (detaillierte Umsetzung bspw. von Lüftungssystemen)



- Untersuchung einer konkreten Anlagenkonfiguration
- Vorgaben zu Lüfterleistung im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr)
- Technische Maßnahmen an den Anlagen
- Baulicher Schallschutz (Schallschutzwände 6,5 bis 8,0 m Höhe)



- Standort ist schalltechnisch herausfordernd
- Geräuschkontingentierung definiert Zielwerte ohne konkrete Maßnahmen zu fixieren
- Laute Konfigurationen werden durch Vorgaben ausgeschlossen
- Flexibilität der Planung bleibt erhalten
- Es sind technische und bauliche Maßnahmen erforderlich, um die schalltechnische Verträglichkeit zu gewährleisten
- Bauhöhe für Schallschutzbauwerke ist festzusetzen (möglichst hoch, um Konfliktbewältigung möglichst flexibel zu gestalten)
- Vorgehensweise stellt sicher, dass schalltechnische Anforderungen nachzuweisen sind und dennoch Anpassungsmöglichkeiten bei den Schallschutzmaßnahmen bestehen



Fragen?

Gemeinsam altied **gröön**

Die in dieser Präsentation gezeigten Inhalte sind geistiges Eigentum der Planungsgruppe Grün GmbH. Jegliche Nutzung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Inhalte, sei es in Teilen oder im Ganzen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Planungsgruppe Grün GmbH nicht gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Anhang

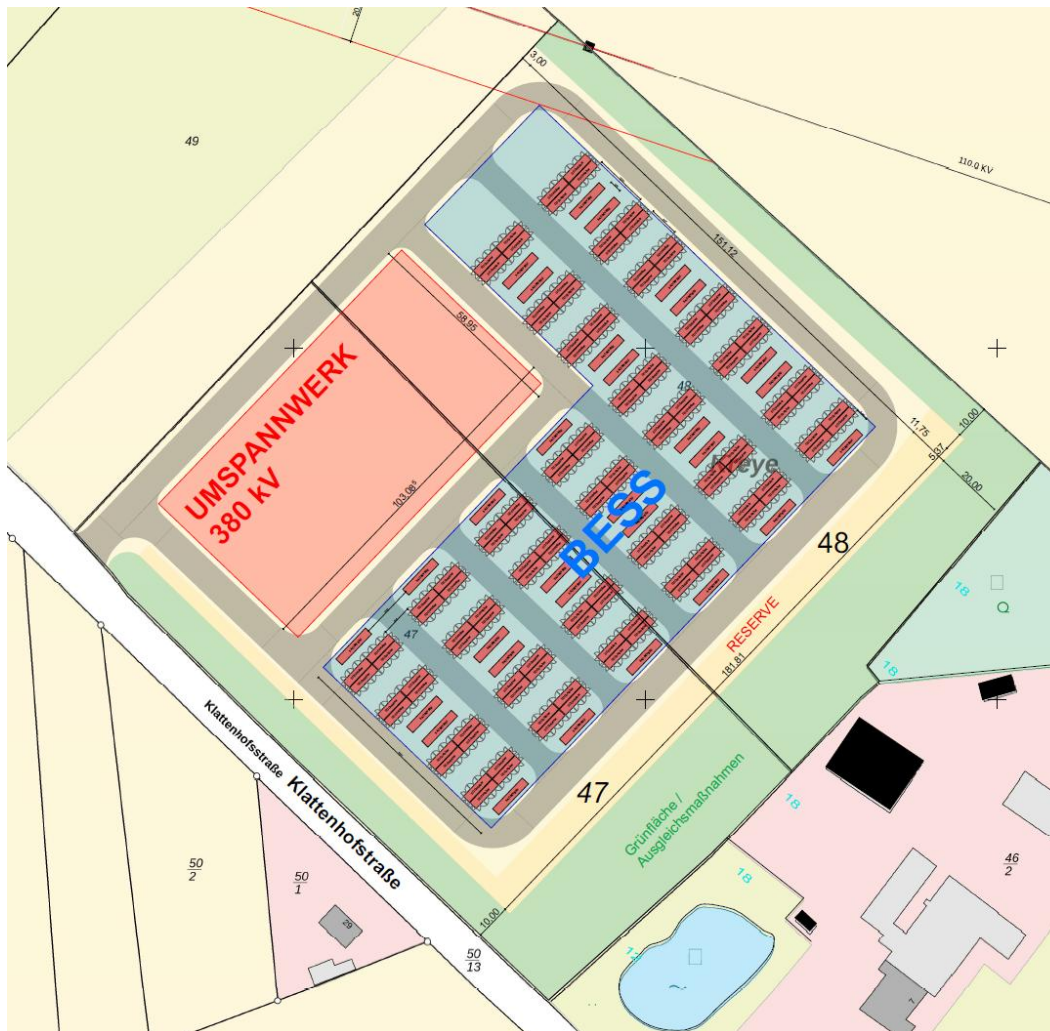
*KI-generierte Inhalte zur Veranschaulichung des Projekts

Naturschutzfachliche Gutachten (werden zum Entwurf vorliegen):

Erfassung von	Untersuchungsraum	Untersuchungsrahmen
Biotoptypen	Ca. 3,98 ha (Radius 300 m um eine definierte Planungsfläche für eine Batteriespeicheranlage)	Erhebungen vor Ort nach dem <u>Kartierschlüssel</u> für Niedersachsen (<u>Drachenfels 2021</u>) Bewertung nach Drachenfels (<u>2024</u>) wird zum Entwurf erfolgen
Brutvögel	Ca. 55 ha (Radius von 300 m um eine definierte Potenzialfläche für eine Batteriespeicheranlage)	Flächendeckende Revierkartierung von Arten der Roten Liste (<u>Nds.</u> , Bremen, DE), Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten, Koloniebrüter und ausgewählte charakteristische Arten für das Offenland nach Südbeck et al. (<u>2025</u>), sieben Tag- und drei Nacht-Termine.
Höhlenbäume	Ca. 55 ha (Radius von 300 m um eine definierte Potenzialfläche für eine Batteriespeicheranlage)	Erfassung der Baumarten und Baumhöhlen, der Stammdurchmesser auf Brusthöhe, der Anzahl und Art der Höhlenbäume, des Vegetationsumfeldes und Einschätzung der potenziellen Quartiereignung insb. für Avifauna und Fledermäuse.

Vorhabensspezifische weitere Gutachten (zum Vorentwurf vorliegend):

- Schallschutz-Gutachten: Aufzeigen der immissionsschutzrechtlichen Möglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Schallkontingentierung

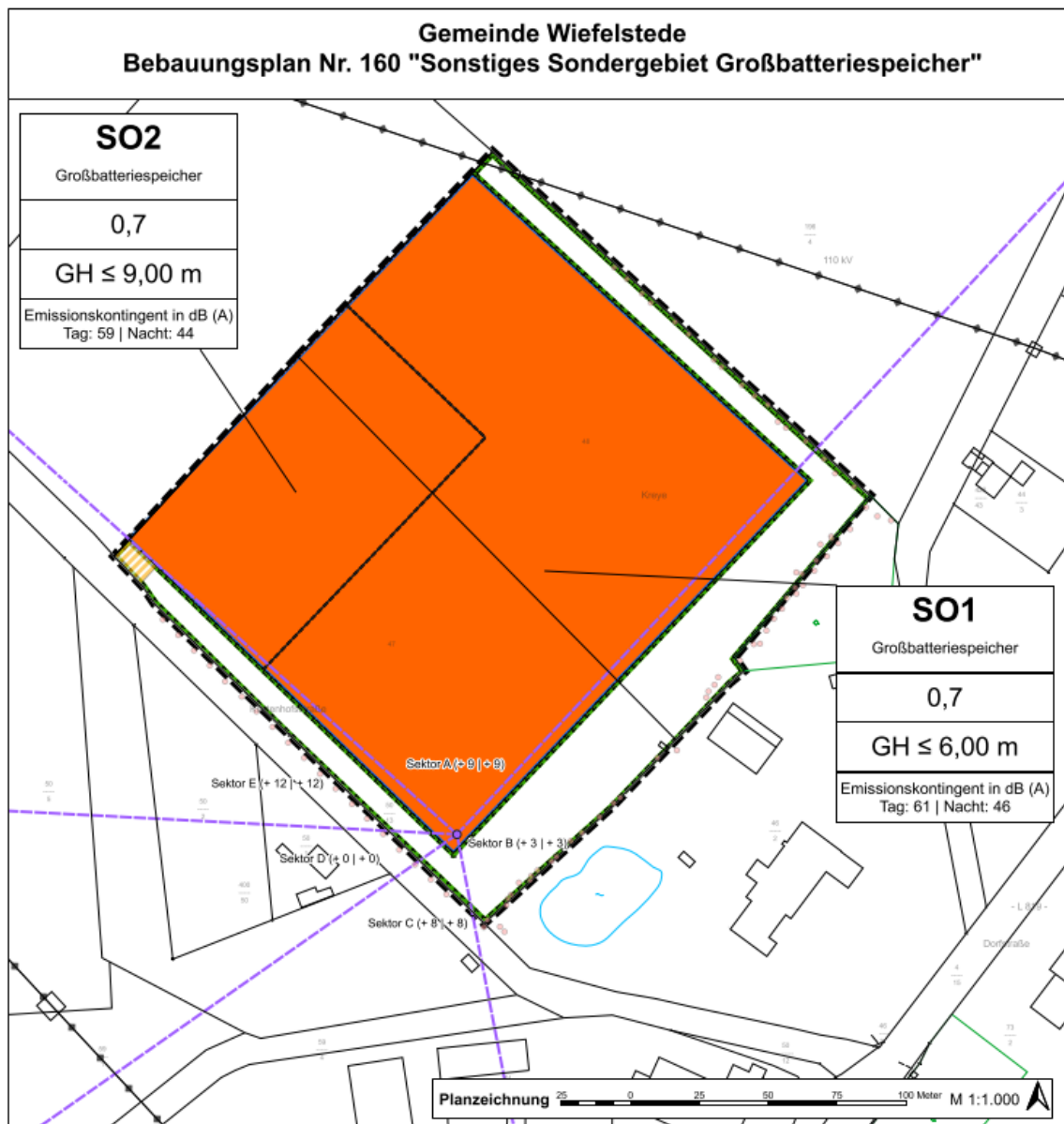


Brandschutztechnische Maßnahmen:

- Verwendung von LFP Batterien
→ LFP thermisch stabiler als bsp. NMC, aber nicht frei von thermischen Durchgehen
- Verhinderung von Brandausbreitung durch ausreichende Abstände zwischen Anlagenteilen und Grundstücksgrenzen
- Ausreichende Erschließungsbreiten (Zugänglichkeit und Bewegungsfreiheit) für Feuerwehr
- Verwendung von nichtbrennbarem Material
- Brandmelde- und Löschesystem bestehend aus Alarmsystem, Wärmesensoren, Rauchsensoren, Sensoren für brennbare Gase und Aerosol-Spender
- Kühlsystem bestehend aus Kühlplatten auf Batterieebene, Rohrleitungen und die Kühleinheit. Kühlmittel Mischung aus Wasser und Glykol.
- 24/7 – Fernüberwachung (ständig besetzte Leitstelle)
- Not-Aus-Einrichtung und Freischaltmöglichkeiten
- Empfehlung: Kein Einsatz von Löschwasser – kontrolliertes Abbrennen



*KI-generierte Inhalte zur Veranschaulichung des Projekts

**Planzeichenerklärung****Zeichnerische Festsetzungen**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

■ Sonstiges Sondergebiet Großbatteriespeicher = Kontingentierungsfläche

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

0,7 Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

GH ≤ Maximal zulässige Gebäudehöhe (Angabe in m)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

□ Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB)

▨ Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung, hier: Zufahrt

Pflanzung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

▬ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vorhabenbezogene Festsetzungen

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

● Referenzpunkt für Richtungssektoren (E: 437562,42; N: 5909545,98)

--- Richtungssektoren für Zusatzkontingente (Tag, Nacht) in dB(A) mit Angabe: (Zusatzkontingent Tag | Zusatzkontingent Nacht)

▬ Höchstzulässiges Emissionskontingent tags von 6-22 Uhr in dB(A)/m²

▬ Höchstzulässiges Emissionskontingent nachts von 22-6 Uhr in dB(A)/m²

Nachrichtliche Übernahmen**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**

◆ Oberirdische Hochspannungsfreileitung (110 kV)

Sonstige Planzeichen

□ Geltungsbereich des Bebauungsplanes

■ Baumbestand

Textliche Festsetzungen

(1) Innerhalb des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes Großbatteriespeicher" 1 und 2 gem. § 11 BauNVO ist die Errichtung einer Großbatteriespeicheranlage zulässig. Zulässig sind somit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Speicherung von Strom in einer Batteriespeicheranlage sowie für die betrieblichen Zwecke erforderliche (Neben-)anlagen (wie z.B. Batteriecontainer, Mittelspannungszeilen, Wechselrichter- und Trafostationen, Notstromaggregate, Kabeltrassen, Masten, Erschließungswege).

Zudem sind auch die Errichtung und der Betrieb eines der Großbatteriespeicheranlage dienenden Umspannwerkes mit zugehörigen Nebenanlagen (wie z.B. Transformatoren, Schaltanlagen, Sammelschienen, Schutzleittechnik, Kabeltrassen, Masten, Erschließungswege) zulässig.

Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig.

(2) Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 6,00 m bzw. 9,00 m begrenzt (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO). Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (gem. § 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt: Oberkante (OK): Obere Gebäude- bzw. Anlagenkante
Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Straße (Klattenhofstraße) im Endausbauzustand

(3) Die festgesetzten Höhen gelten in den sonstigen Sondergebieten (SO1 und SO2) nicht für Bauteile für den Brandschutz und den Blitzschutz, Kameramasten, Antennen sowie übrige Elemente von Umspannwerken wie z.B. Kabelbrücken, Kabelteigelen, Strom- und Spannungswandler, Leistungsschalter, Erdungsleiter, Ableiter am Hochspannungs- Transformator oder Leistungstreiber sowie Masten (wie z.B. Portale, Kabelmasten). Für diese baulichen Anlagen darf die maximale Höhe bis zu 25,00 m überschritten werden. Die festgesetzten Höhen in SO1 dürfen für die Errichtung von Lärmschutzwänden zudem bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 m überschritten werden. Der untere Bezugspunkt ist der textlichen Festsetzung Nr. 2 zu entnehmen.

(4) Die Gebäude sind in offener Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

(5) Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB können Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO1 und SO2) sind Schallschutzmaßnahmen gemäß des der Begründung als Anhang beigefügten "Schallschutzes Gutachten zum B-Plan Nr. 160 "Sonstiges Sondergebiet Großbatteriespeicher" Wiefelstede" einzuhalten und zum Entwurf zu konkretisieren.